von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Direktvermarktungsverträge im Wandel: Umgang mit negativen Strompreisen und neuem Redispatch-Regime

33. Windenergietage

12. November 2025

RA Pavlos Konstantinidis, LL.M.

Im Bereich Windenergie

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Pavlos Konstantinidis, LL.M.
Rechtsanwalt

- beraten wir u.a. Hersteller, Projektentwickler, Betreiber, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung über das gesamte Genehmigungsverfahren bis hin zum Netzanschluss und zur Stromvermarktung,
- gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Flächennutzungsverträge, Liefer-, Wartungs- und Betriebsführungsverträge, Stromlieferverträge, PPA, etc.),
- Unterstützen wir Betreiber bei allen regulatorischen Pflichten rund um den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Stromsteuer, EEG-Umlage, Meldepflichten, Messkonzepte etc.),
- Prüfen und optimieren wir innovative Betriebs- und Geschäftsmodelle (Wasserstoff/ „Wind-to-Gas“, E-Mobilität, Power-to-Heat, dezentrale Stromnutzungskonzepte, Batteriespeicher etc.).

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Neuregelungen zum Förderstopp bei negativen Preisen und Regelungen für Bestandsanlagen

Risikoverteilung zwischen Direktvermarkter und Betreiber

Exkurs: Geplante Anpassung des Redispatch-Regimes

Förderstopp bei Negativpreisen und Kompensation nach § 51 EEG 2023 n.F. (1/2)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- § 51 EEG 2023 in der Fassung des Solarspitzengesetzes (Februar 2025):
  - *„Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null."*
  - Wegfall der Förderung **ab der ersten negativen Viertelstunde** (Umstellung des Day-Ahead-Markts für den 1.10.2025 von stündlichen auf viertelstündliche Auktionsintervalle)
- Vorgezogener Förderstopp bei Negativpreisen für nahezu alle Neuanlagen
- Ausnahmen nur noch für *„Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird"* sowie für Kleinstanlagen < 2 kW
- Ziel: mehr Eigenverbrauch oder Speicherung in Zeiten negativer Preise
  - Fraglich, inwiefern der Förderstopp dafür geeignet/ausreichend ist.

Förderstopp bei Negativpreisen und Kompensation nach § 51 EEG 2023 n.F. (2/2)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- Verlängerung des Förderzeitraums um die Zeiten negativer Preise nach § 51a EEG 2023 **nicht mehr nur für Ausschreibungsanlagen** und maßgebliche Zeiteinheit für die Berechnung des Verlängerungszeitraums sind nun **Viertelstunden**
  - Gilt jetzt auch für betroffene Anlagen in der gesetzlichen Förderung
  - Gesonderte Kompensationsregelung nach § 51a Absatz 2 EEG 2023 nur für PV
- Ausgenommen von den neuen Regelungen: Bestandsanlagen (Weitergeltung der 4 bzw. 6-h-Regelung usw. – siehe dazu gleich)

Übersicht der Regelungen zu negativen Preisen für Bestandsanlagen

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Zeitpunkt Inbetriebnahme oder Zuschlag	Anlagengröße (zusammengefasst nach § 24 EEG)	Dauer negativer Preis	Rechts-grundlage	Verlängerung des Vergütungszeitpunkts
1.1.2016 bis 31.12.2020	Ab 3 MW installierte Leistung	6-h-Regelung[1]	§ 51 i.V.m. § 100 Abs. 2 Nr. 13 EEG 2021	Nein
1.1.2021 bis 31.12.2022	Ab 500 kW Installierte Leistung	4-h-Regelung[1]	§ 51 EEG 2021	Ja, § 51a EEG 2021
1.1.2023 bis 24.2.2025 (Inkrafttreten Solarspitzen-gesetz)	Ab 400 kW installierte Leistung	4-h-Regelung (in 2023) 3-h-Regelung (in 2024 und 2025) [1] 2-h-Regelung (in 2026) [1] 1-h-Regelung (ab 2027) [1]	§ 100 Abs. 46 EEG 2023	Ja, nach § 51a Abs. 1 EEG 2023 a.F.

[1] Nachdem erstmals an der Strombörse ¼-h-Kontrakte gehandelt werden, gilt eine Kalenderstunde dann als negativ, wenn das arithmetische Mittel aus den Spotmarktpreisen der Viertelstunden dieser Kalenderstunde negativ ist, vgl. § 100 Abs. 45 Satz 2 EEG 2023.

Besondere Übergangsregelungen für Bestandsanlagen hinsichtlich Negativpreisen

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- **Optionsmöglichkeiten** zum Wechseln für bisher nicht betroffene Anlagen:
  - Anlagen, die bisher <u>nicht</u> in den Geltungsbereich der §§ 51, 51a EEG 2023 fielen, können „pokern“ und sich freiwillig mittels Erklärung an Netzbetreiber den Neuregelungen unterwerfen (§ 100 Absatz 47 EEG 2023).
  - Dafür erhalten sie einen dauerhaft erhöhten anzulegenden Wert (zusätzlich 0,6 ct/kWh)
  - Somit könnten auch Bestandsanlagen kostendämpfend bei negativen Preisen wirken.
  - Gilt wohl nicht für Anlagen, die zwar bisher unter den § 51 EEG 2023 fielen, aber für welche keine Verlängerung des Vergütungszeitraums nach § 51a EEG erfolgt.
  - Erste Rückmeldungen seitens Anlagenbetreiber nicht ablehnend.
- **Vorsicht:** Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt, § 101 EEG 2023
  - Regelung erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung anwendbar

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Neuregelungen zum Förderstopp bei negativen Preisen und Regelungen für Bestandsanlagen

Risikoverteilung zwischen Direktvermarkter und Betreiber

Exkurs: Geplante Anpassung des Redispatch-Regimes

Der Direktvermarktungsvertrag

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- EEG trifft Regelungen im Hinblick auf die Förderung im Rahmen der Direktvermarktung
  - Zahlung der Marktprämie durch den Netzbetreiber
  - Gesetzliche Voraussetzungen für Erhalt der Marktprämie
- EEG enthält keine Vorgaben oder Regelungen im Hinblick auf die eigentliche Stromvermarktung
- Rechte und Pflichten im Verhältnis Anlagenbetreiber zu Direktvermarkter im Direktvermarktungsvertrag geregelt:
  - typengemischter Vertrag mit Schwerpunkt im Kaufvertragsrecht (Stromliefervertrag)
  - meist übernimmt Direktvermarkter aber auch (vergütete) Dienstleistungen
  - AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB) findet Anwendung

Preisregelung

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- Strompreis zwischen den Vertragspartnern frei verhandelbar:
  - in der Regel garantiert mindestens der Marktwert (MW/JW)
  - Zahlung eines Serviceentgelts an Direktvermarkter
  - Dienstleistungsentgelt wird aktuell oft variabel abhängig von Marktpreisen ausgestaltet (bei hohen Marktpreisen höheres Entgelt)
  - Durch diese Ausgestaltung soll der Anlagenbetreiber den anzulegenden Wert (abzüglich das Dienstleistungsentgelts) realisieren, weil:

    MP = AW - MW
- Alternativ: Fixpreisvereinbarung
  - Fixpreis bietet wirtschaftliche Chancen und Risiken

Praxisbeispiele Preisregelung (1/5)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- *„Findet eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung der WEA durch den Vermarkter statt und ist für die WEA § 51 EEG anzuwenden, so zahlt der Vermarkter für Zeiten, in denen § 51 EEG zutrifft, keine Vergütung.“*

- Klausel unsachgerecht für AB:
  - „MW Wind“ = tatsächlicher Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus WEA auf Basis des Spotmarktpreises.
  - Berechnung = (Summe aller [Spotmarktpreis × viertelstündlich erzeugte Strommenge]) ÷ gesamte im Monat erzeugte Strommenge (jeweils nach Online-Hochrechnung).
  - Negative Strompreise bereits bei der Ermittlung des MW berücksichtigt.
  - Auch bei Einspeisung zu hohen Spotmarktpreisen wird „nur“ der MW gezahlt.

Praxisbeispiele Preisregelung (2/5)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- *„Für den Fall einer Fernsteuerung der Anlagen durch den Direktvermarkter erhält der Anlagenbetreiber für die dadurch ausgefallene Einspeisung (Ausfallarbeit) eine Ersatzvergütung in Höhe entweder*

  a) des anzulegenden Wertes für Zeiträume positiver Strompreise oder

  b) des Monatsmarktwertes für Zeiträume mit negativen Strompreisen (§ 51 EEG).“

- Klausel mehrfach problematisch für AB:
  - Wenn der MW höher ist als der AW, so wird nach der Klausel nur der AW entschädigt.
  - Findet § 51 EEG auf die Anlagen überhaupt Anwendung?

Praxisbeispiele Preisregelung (3/5)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- Wie soll die Klausel aussehen?

  → *„Für den Fall einer Fernsteuerung der Anlagen durch den Direktvermarkter erhält der Anlagenbetreiber für die dadurch ausgefallene Einspeisung (Ausfallarbeit) eine Ersatzvergütung in Höhe entweder*

  a) des anzulegenden Wertes ***oder des Monatsmarktwerts, wenn dieser höher ist als der anzulegende Wert,*** *für Zeiträume positiver Strompreise oder*

  b) des Monatsmarktwertes für Zeiträume mit negativen Strompreisen, ***sofern die zu kompensierenden Strommengen der Anlagen dem Anwendungsbereich von § 51 EEG unterfallen.****“*

Praxisbeispiele Preisregelung (4/5)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- *„Der Vermarkter zahlt dem Betreiber einen Arbeitspreis in Höhe von [ergänzen] Cent je Kilowattstunde (kWh) gelieferten Stroms.“* (übliche Regelung in PPA)

- (+): Planungssicherheit durch festen Vergütungssatz pro kWh, unabhängig von schwankenden Spotmarktpreisen
- (-): Anlagenbetreiber profitiert nicht von hohen Marktpreisen, da er nur den fixen Arbeitspreis erhält (keine Upside bei Preisspitzen)
- (!) Negative Strompreise: entweder bereits im Fixpreis berücksichtigt oder Möglichkeit einer entschädigungslosen Abregelung durch den Direktvermarkter

Praxisbeispiele Preisregelung (5/5)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- *„Infolge der zunehmenden Anzahl negativer Stunden kann es zu einem insgesamt negativen Monatsmarktwert kommen. Auf diese Entwicklung haben die Parteien keinen Einfluss; sie legen einen solchen negativen Monatsmarktwert gleichermaßen der Vergütungsformel zugrunde".*

- Soweit § 51 EEG auf die Anlage Anwendung findet, besteht kein Anspruch auf die MP und der Anlagenbetreiber müsste seinem Direktvermarkter in dieser Konstellation sogar Zahlungen leisten.

- Für Zeiträume bzw. Anlagen, für die § 51 EEG nicht gilt, bestünde ein Anspruch auf die MP.
  - Legt man die Berechnungsformel nach Ziffer 3.1.2 der Anlage 1 zum EEG zugrunde („MP = AW – MW"), könnte die MP in Monaten mit negativem Marktwert rechnerisch sogar den anzulegenden Wert (AW) übersteigen.
  - Offen, ob dies dem gesetzgeberischen Willen entspricht bzw. in Monaten mit negativem Marktwert hingenommen würde **oder** MP – im Wege einer korrigierenden Auslegung des EEG – auf **höchstens den AW** zu begrenzen wäre.

- Um das Risiko auszuschließen, wäre vorstellbar, den MW in diesem Fall vertraglich mit null anzusetzen.

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Neuregelungen zum Förderstopp bei negativen Preisen und Regelungen für Bestandsanlagen

Risikoverteilung zwischen Direktvermarkter und Betreiber

Exkurs: Geplante Anpassung des Redispatch-Regimes

Entschädigung Redispatch heute

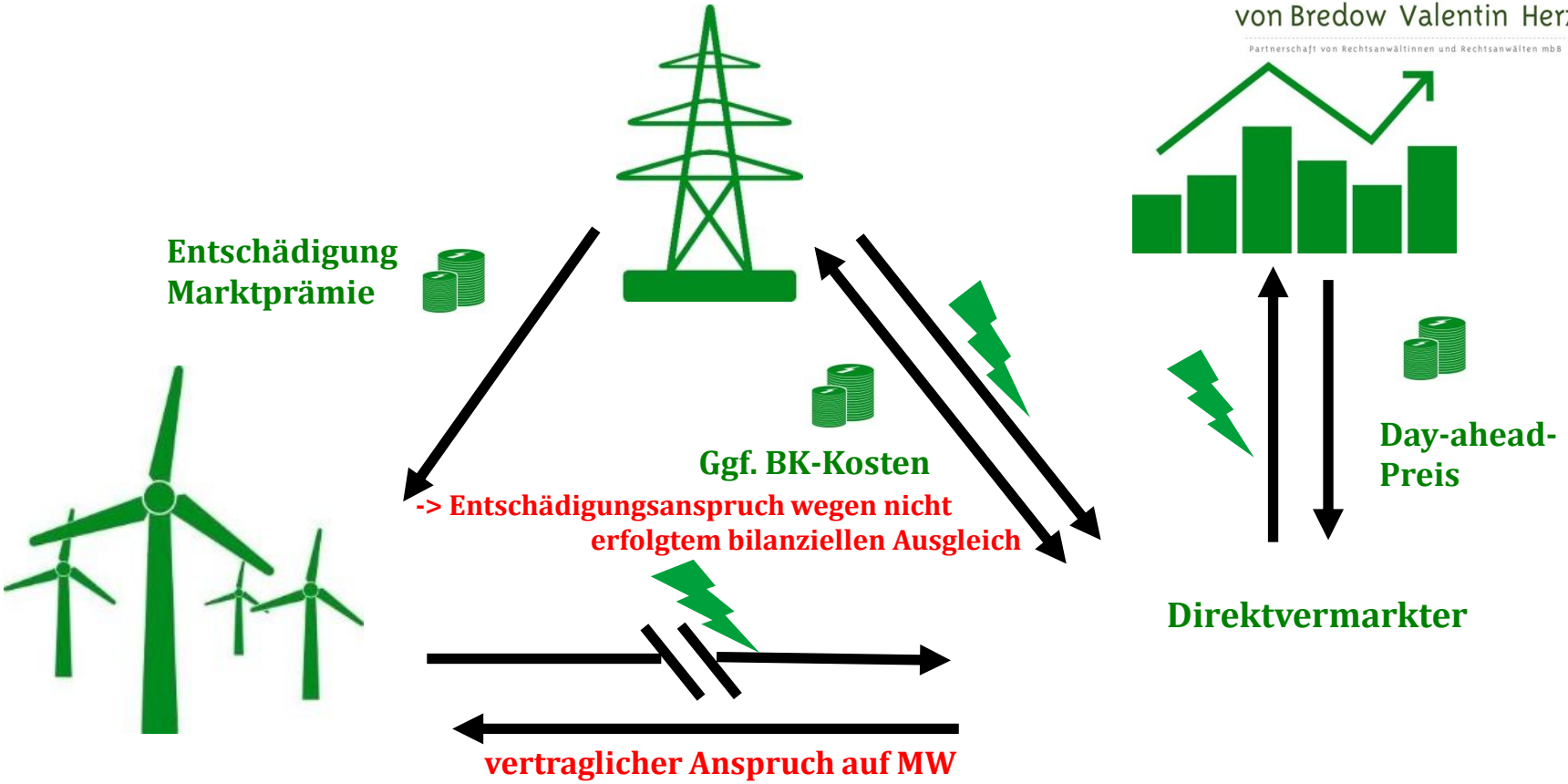

Geplante Änderung mit Gesetzesentwurf BT-Drs. 21/1497 vom 8.9.2025 (EnWG-Novelle)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- Anspruch des BKV auf bilanziellen Ausgleich besteht *„…bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 nur im Falle einer (…) getroffenen Festlegung der Regulierungsbehörde und nur nach deren Maßgabe“.*
- *Ansonsten bzw. bis dann gilt „der bilanzielle Ausgleich als erfüllt und der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat als Bestandteil des von ihm an den Betreiber der Anlage (…) zu zahlenden finanziellen Ausgleichs einen* ***angemessenen Aufwendungsersatz*** *für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV zu zahlen“.*
- *„Die Höhe des zu zahlenden angemessenen Aufwendungsersatzes entspricht den Kosten, die bei einer Vornahme des bilanziellen Ausgleichs der Maßnahme durch den BKV erforderlich sind. Wirtschaftliche Vorteile, die der BKV durch die Vornahme des bilanziellen Ausgleichs* ***hätte erlangen können****, hat der Betreiber der Anlage (…) dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.“*
- *„Die Regulierungsbehörde trifft durch Festlegung (…) nähere Bestimmungen zur Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und zur Bestimmung der fiktiven wirtschaftlichen Vorteile. Sie gibt insbesondere pauschale Bestimmungsmethoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vor.“*

Erste Auswertung / offene Fragen (1/2)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- Stand des Gesetzgebungsverfahrens: 2./3. Lesung im Laufe dieser Woche; Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 7. November 2025 enthält hierzu keine Änderungen
- Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (!)
- Zahlung erfolgt von NB an AB, obwohl der bilanzielle Ausgleich vom BKV durchgeführt wird. BKV wird zunächst aus der Gleichung rausgenommen.
- AB und BKV müssen vertragliche Abreden über den Ausgleich treffen, z.B. Weiterreichung des „angemessenen Aufwendungsersatzes“ an BKV, so dass Letzterer die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Ausfallarbeit an den AB zahlt.
- Mögliche Auswirkungen auf laufende DV-Verträge ohne entsprechende Regelung
  - ⇢ Vertragsanpassungsklausel?
- Risiko, dass dem AB fiktive wirtschaftliche Vorteile des BKV zugerechnet werden, die der BKV hypothetisch hätte erzielen können (z.B. zu Zeiten negativer Strompreise).

Erste Auswertung / offene Fragen (2/2)

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

- Risiko, dass AB lediglich den „angemessenen Aufwendungsersatz“ behält.
- **Höhe** des Aufwendungsersatzes?
  - Unklar, ob „angemessener Aufwendungsersatz“ der Höhe nach dem Mischpreis der BDEW-Übergangslösung entsprechen soll.
  - Ergänzungsvorschlag in der BDEW-Stellungnahme vom Juli 2025 „*mindestens in Höhe des anzulegenden Wertes*“ (Grundprinzip der Nichtschlechterstellung von Anlagenbetreibern) wurde nicht übernommen
  - Nicht ausgeschlossen, dass Netzbetreiber dies dennoch beachten, wenn und soweit die Zahlungen in voller Höhe über die Netzentgelte abgewälzt werden können; aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Wie EinsMan, nur schlechter?

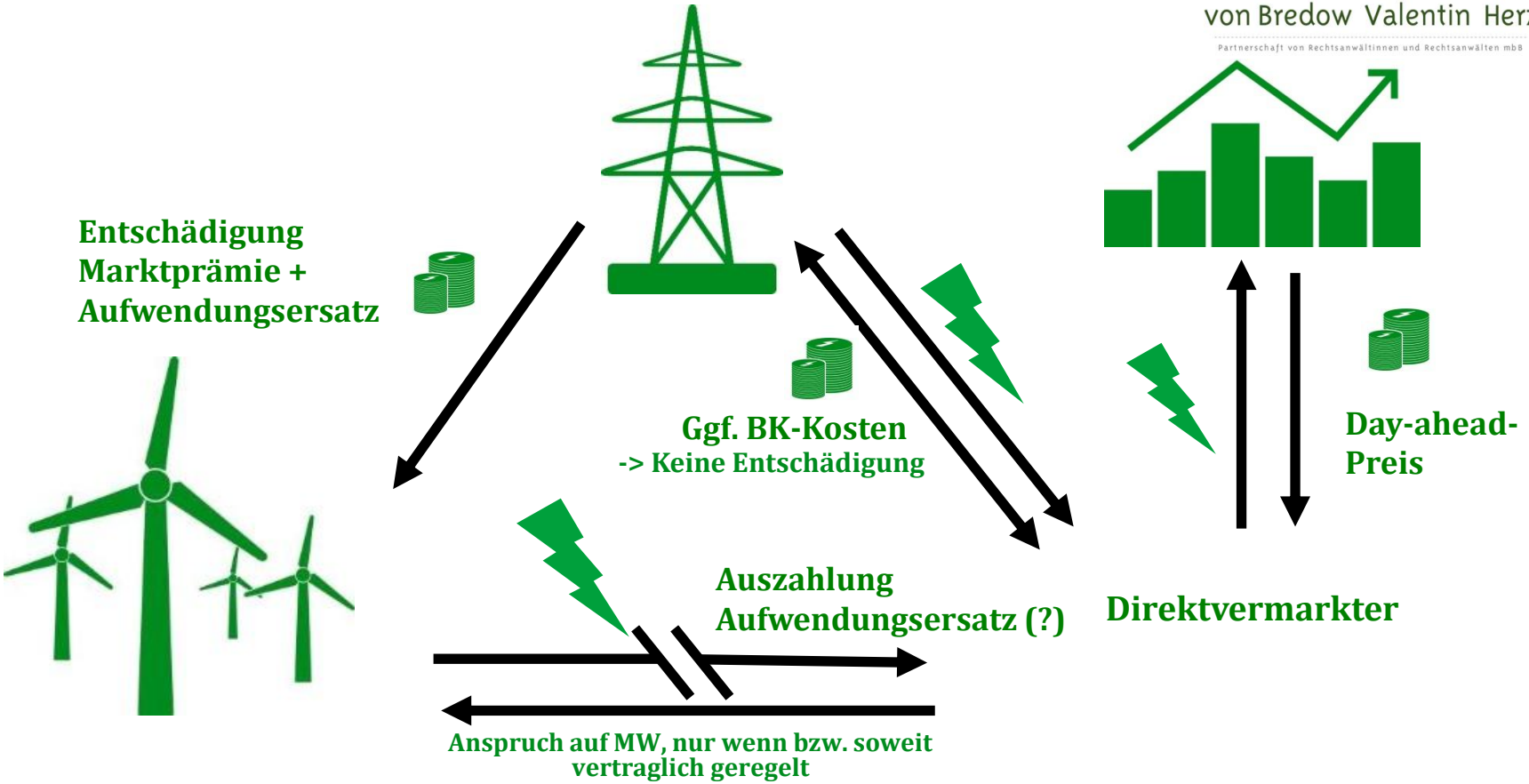

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Pavlos Konstantinidis, LL.M.

Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49-30-8092482-20
F: +49-30-8092482-30

info@vbvh.de
www.vbvh.de